

**Vorlage**

**der Oberösterreichischen Landesregierung**

**betreffend**

**die Erstreckung des Bezuschussungszeitraums der Kosten  
der Revitalisierung und Verlängerung der Pöstlingbergbahn  
sowie der damit einhergehenden Fremdfinanzierungskosten**

[GVöV-430000/61-2011]

Die Linz Linien GmbH erneuerte in den Jahren 2008 und 2009 die Pöstlingbergbahn. Konkret wurde die gesamte Strecke in einer Spurbreite von 900 mm neu errichtet, so dass die Pöstlingbergbahn durch die Spurgleichheit mit der Straßenbahn nunmehr bis zum Hauptplatz geführt werden kann. Am Hauptplatz wurde für die neue Pöstlingbergbahn eine Endhaltestelle errichtet, der bisherige Bergbahnhof Urfahr wird als Museum genutzt. Für den Betrieb in die Innenstadt wurden 4 moderne Niederflurtriebwagen in Zweirichtungsausführung beschafft, außerdem wurden 3 der alten Bergbahnwagen für die Erfordernisse eines barrierefreien Taktbetriebs modernisiert. Die Kosten dieser Maßnahmen betragen ca. 36,5 Mio. Euro.

Mit Beschluss vom 18.6.2009 ([Beilage 1886/2009](#)) genehmigte der Oö. Landtag die Bezuschussung der Kosten der Revitalisierung und Verlängerung der Pöstlingbergbahn. Der Zuschuss an die Linz AG sollte 10 Mio. Euro betragen und in 4 Teilbeträgen (2009 - 2012) geleistet werden.

Bisher wurden 1.450.000 Euro geleistet. Für den Rest von 8.550.000 Euro soll der Zeitraum der Mittelhingabe bis zum Jahr 2028 erstreckt werden. Dadurch ergeben sich 18 Jahresraten in Höhe von 475.000 Euro.

Für die sich zwischen den ursprünglichen und den neuen Jahresraten ergebende Differenz kann die Linz AG eine Zwischenfinanzierung aufnehmen, die durch die Zuschüsse wieder aufgesaugt wird. Die daraus resultierenden Zinskosten sollen vom Land laufend abgedeckt und mit der letzten Jahresrate abgerechnet werden. Auf Basis eines kalkulatorischen Zinssatzes von 3,5 % p.a. ergibt sich aus dem Zuschuss und den Zwischenfinanzierungskosten eine konstante Annuität von rund 626.000 Euro p.a. Die Aufnahme der Zwischenfinanzierung ist mit dem Land Oberösterreich abzustimmen.

Durch die Verlängerung des Zeitraums der Mehrjahresverpflichtung in Verbindung mit der Erhöhung der Zuschussleistung für den Finanzierungsanteil ist gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich eine Genehmigung der neuen Regelung durch den Oö. Landtag erforderlich.

Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit, insbesondere angesichts der sehr umfangreich durchzuführenden Vertragserstellungen und -anpassungen, wird dem Oö. Landtag vorgeschlagen, gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:**

- 1. Der in der Vorlage der Oö. Landesregierung enthaltene Bericht wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird wegen der Dringlichkeit davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.**
- 3. Die im Bericht dargestellte Erstreckung des Zeitraums für die Bezuschussung der Kosten der Revitalisierung und Verlängerung der Pöstlingbergbahn sowie die Bezuschussung der damit einhergehenden Fremdfinanzierungskosten bis 30.12.2028 wird genehmigt.**

**Subbeilage**

Linz, am 4. Juli 2011  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Kepplinger**  
Landesrat

**Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen

dem Land Oberösterreich, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und  
der Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale  
Dienste (kurz: "Linz AG" genannt), Wiener Straße 151, 4021 Linz,  
betreffend die Bezuschussung der Revitalisierung und Verlängerung der  
Pöstlingbergbahn  
wie folgt:

**I. Präambel**

Die Linz Linien GmbH erneuerte in den Jahren 2008 und 2009 die Pöstlingbergbahn. Konkret wurde die gesamte Strecke in einer Spurbreite von 900 mm neu errichtet, so dass die Pöstlingbergbahn durch die Spurgleichheit mit der Straßenbahn nunmehr bis zum Hauptplatz geführt werden kann. Am Hauptplatz wurde für die neue Pöstlingbergbahn eine Endhaltestelle errichtet, der bisherige Bergbahnhof Urfahr wird als Museum genutzt. Für den Betrieb in die Innenstadt wurden 4 moderne Niederflurtriebwagen in Zweirichtungsausführung beschafft, außerdem wurden 3 der alten Bergbahnwagen für die Erfordernisse eines barrierefreien Taktbetriebes modernisiert.

Die Kosten dieser Maßnahmen betragen 36,5 Mio. Euro.

## **II. Zuschuss**

Das Land Oberösterreich verpflichtet sich, die Revitalisierung und Verlängerung der Pöstlingbergbahn (Projekt) mit einem Betrag in Höhe von gesamt 10 Mio. Euro an die Linz AG zu bezuschussen. Die Hingabe des Zuschusses erfolgt in mehreren Teilbeträgen.

Die bisher seitens des Landes Oberösterreich bereits geleisteten Teilbeträge werden dem Gesamtzuschuss in Anrechnung gebracht. Der Rest wird bis 2028 in jährlich gleich hohen Teilbeträgen, d.s. 475.000 Euro, zum 30.12. des jeweiligen Jahres an die Linz AG geleistet.

Die Linz AG kann die sich aus der Erstreckung des Bezuschussungszeitraumes gegenüber den ursprünglichen Zuschüssen ergebenden Differenzbeträge mittels eines gesonderten Bankkredites zwischen finanzieren. Die Aufnahme der Beträge muss mit den Zuschüssen zeitlich korrelieren. Nach Erreichen des ursprünglich vorgesehenen Zuschusszeitraumes (31.12.2012) sind die Zuschüsse unmittelbar zur Verminderung der Zwischenfinanzierung einzusetzen. Die aufgelaufenen Zwischenfinanzierungskosten werden der Linz AG vom Land Oberösterreich laufend in der Form ersetzt, dass auf Basis eines kalkulatorischen Zinssatz von 3,5 % p.a. die konstante Annuität ermittelt wird, um den gesonderten Bankkredit bis zum Ende der verlängerten Rückzahlungsperiode vollständig zu tilgen. Die tatsächliche Zinsbelastung aus dem gesonderten Bankkredit wird auf Basis der vereinbarten Zinsindikation mit der letzten Zahlung ermittelt und abgerechnet.

Der Abschluss des Zwischenkredites ist mit dem Land Oberösterreich abzustimmen.

Die Linz AG verpflichtet sich nach Erhalt der Zuschüsse, diese ausschließlich dem Projekt zuzuführen. Weiters verpflichtet sich die Linz AG zum Zwecke der Überprüfung den hiezu beauftragten Bundes- oder Landesorganen oder von diesen beauftragten Dritten (insbesondere Oö. Landesrechnungshof, ...) Einsicht in die Bücher, insbesondere Rechnungsabschlüsse, Belege und Aufzeichnungen, sowie sonstige Unterlagen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und die bezughabenden Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Vorliegen der Endabrechnung sicher und geordnet aufzubewahren oder diese Verpflichtungen auf allfällig beauftragte Dritte zu überbinden.

### **III. Zahlung**

- (1) Der offene Zuschuss des Landes Oberösterreich erfolgt in 18 Jahresraten und wird wie folgt abgewickelt:
- (2) Die erste Teilzahlung wird am 30.12.2011 an die Linz AG überwiesen.
- (3) Die Fälligkeit der weiteren Teilzahlungen wird mit jedem 30.12. des jeweiligen Folgejahres einvernehmlich festgelegt. Die Fälligkeit der letzten Rate wird somit mit dem 30.12.2028 vereinbart.
- (4) Die Zahlungen an die Linz AG erfolgen auf ein von der Linz AG bekannt zugebendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut.

### **IV. Geltung der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln**

Die Linz AG erklärt ausdrücklich, die "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln", Fin-010104/187, Beschluss der Oö.

Landesregierung vom 10. Dezember 2007, i.d.g.F. vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, ein Rechtsanspruch der Linz AG auf Gewährung der Förderung besteht jedoch aufgrund dieser Vereinbarung.

## **V. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter aller Vertragsteile ein.

## **VI. Rechtsnachfolger**

- (1) Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Sideletter samt Zusatzvereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- (2) Sofern der Rechtsübergang nicht aufgrund des Gesetzes erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

## **VII. Schlussklausel**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
  - a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und abschließend geregelt ist,
  - b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Land Oberösterreich und der Linz AG

durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden, sowie

- c) Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen.
- (2) Salvatorische Klausel – sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.
- (3) Allfällige Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung sowie allfällige Gebühren und sonstige Abgaben werden von der Linz AG getragen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (4) Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Linz, .....

Für das Land Oberösterreich:

.....

Linz, .....

Für die Linz AG:

.....